

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

katholischen Zustände in Baden

Mone, Franz Joseph

Regensburg, 1841

1. Die Verwaltung des erledigten Bisthums Konstanz

urn:nbn:de:bsz:31-14601

Zweite Epoche.

Unterhandlungen zur Gründung des Erzbisthums Freiburg (1818
bis d. 21 Okt. 1827).

1. Die Verwaltung des erledigten Bisthums Konstanz.

Die kirchlichen Zerwürfnisse, die man vorbereitet hatte, kamen schon in den letzten Jahren der ersten Epoche hie und da zum Vorschein, aber durch den Tod des Erzbischofs Dalberg zum vollen Ausbruch. Diese badische Angelegenheit erregte großes Aufsehen in Deutschland und hatte gemeinsame Bestrebungen mehrerer Staaten zur Folge, die zu einem ganz andern Resultate führten, als ihr Anfang vermuthen und bei Vielen erwarten ließ. Von vorn herein schien die Sache sehr einfach zu erledigen, das Domkapitel zu Konstanz brauchte nur den Nachfolger Dalbergs zu wählen, der Pabst ihn zu bestätigen und seine Diocese auf das ganze Land auszudehnen und damit war die Angelegenheit abgemacht. So gieng es aber nicht, sondern der ganze Plan scheiterte deshalb, weil der Pabst den vorgeschlagenen Nachfolger nicht annahm.

Freiherr Ignaz Heinrich von Wessenberg war schon früher von dem Erzbischof zu seinem Generalvikar des Bis-

thums Konstanz bestellt worden. Im Jahr 1815 wurde er auf kurze Zeit dieses Amtes enthoben, weil er Geschäfte halber auf dem Wiener Congresse abwesend war, aber schon diese kleine Unterbrechung soll von der katholischen Kirchensektion mißbilligt worden seyn, weil sie den H. v. Wessenberg, übereinstimmend mit ihren Grundsätzen zum Bischof haben und daher keinen Anlaß dulden wollte, der ihn von seiner künftigen Würde entfernen konnte. Dalberg wurde daher vermocht, ihn zum Coadjutor zu ernennen, als welchen die Regierung ihn dem Pabste zur Bestätigung präscentirte (1815). Gegen diese Wahl erhoben sich öffentliche Stimmen und brachten Gegenstände zur Sprache, welche der katholischen Kirchensektion und der Staatsregierung zuwider waren, nämlich die geistliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der milden Stiftungen, die schon das Domkapitel zu Konstanz verlangt hatte. Es erschien eine Schrift dagegen und während diesen Anfängen des Streites starb Dalberg. *) Das Kapitel wählte den Hrn. v. Wessenberg zum Kapitelsvikar und zeigte diese Wahl zur Bestätigung in Rom an. Der Pabst aber verwarf ihn durch ein Breve vom 15 März 1817 an das Domkapitel und trug diesem auf, einen andern zu wählen und erließ ein anderes Schreiben v. 21 Mai 1817 an den Großherzog Karl, worin er ihm von jenem Breve Nachricht gab und im Allgemeinen die Gründe bemerkte, welche gegen Wessenberg vorlügen. Dieser, zur Zeit seiner Wahl in Frankfurt abwesend, entschloß

*) Gegen Wessenberg war diese Schrift: Ueber die Ernennung des Hrn. Gen.-Bis. Frhrn. v. Wessenberg zum Coadjutor und Coadministrator des Bisthums Konstanz. Rom 1816. — Dagegen erschien: Die Ernennung eines Coadjutors für das Bisthum Konstanz, aus dem wahren kirchenrechtlichen Gesichtspunkt dargestellt. Germanien 1816. 8.

sich, mit Genehmigung des Großherzogs, nach Rom zu seiner Rechtfertigung zu reisen. Der Pabst beschuldigte ihn 1) irriger Lehren und Grundsätze, 2) Mißbrauchs und Ueberschreitung der Amtsgewalt, 3) ungehorsamer Festhaltung an seiner verworfenen Wahl, und verlangte in beiden ersten Beziehungen Widerruf und Restitution, so viel noch möglich, und in letzter Niederlegung seines angemasteten Amtes, überhaupt dann Versicherung über sein künftiges Benehmen. Ueber die zwei ersten Anschuldigungspunkte hat sich Wessenberg nur zu einem kleinen Theil gerechtfertigt, sein Streben, die Ordinariatsgewalt auszudehnen, konnte er weder auf schriftliche Befehle des Erzbischofs stützen, noch hatte er diese Auctorität in seinen Ausschreiben angeführt, so daß die Ueberschreitung der Amtsgewalt meistens auf ihm haften blieb. Auf Niederlegung seiner Stelle bestand der Pabst um so mehr, als er schon am 2 Nov. 1814 durch ein Breve an Dalberg diesem befohlen hatte, den Hrn. von Wessenberg ohne Verzug als Generalvikar zu entlassen. Dieser behauptete zwar, er habe ebensowenig wie das Domkapitel von diesem Breve Kenntniß erhalten, war aber dem ungeachtet nicht zu bewegen, seine Stelle als Kapitelsvikar aufzugeben, weil er durch seine Pflichten gegen den Großherzog, gegen das Domkapitel zu Konstanz und gegen ganz Deutschland von einem solchen Schritt abgehalten werde. Der Staatssecretair H. Consalvi bemerkte ihm darauf, wenn diese Pflichten mit seinen Obliegenheiten gegen die Kirche übereinstimmten, so seyen sie kein Hinderniß, sich dem Willen des Pabstes zu fügen, widerstritten sie aber seinen Pflichten gegen das Oberhaupt der Kirche, so setzt er durch sein Widerstreben in rein kirchlichen Sachen den Pabst zurück. Wessenberg wiederholte seine Erklärung, daß er zwar persönlich bereit sey, jedes Opfer zu bringen, aber von seinen

Verpflichtungen nicht abgehen könne. Damit schied er freundlos und unveröhnt von Rom und der Zweck seines Lebens war verloren.

Nach seiner Zurückkunft ließ die badische Regierung eine officiële Denkschrift über diese Verhandlungen mit allen dazu gehörigen Aktenstücken in zweierlei Ausgaben bekannt machen und Exemplare an die fremden Regierungen so wie an die Dekane im Land vertheilen, in der Absicht, durch diesen Schritt die übrigen teutschen Staaten zur gemeinsamen Verhandlung zu bewegen, und in der Voraussetzung, darin durch eine allgemeine katholische Opposition gegen den Pabst kräftig unterstützt zu werden. *) Das war ein Staatsfehler, verschuldet durch eine beschränkte, protestantische Ansicht. Selbst wenn das Geschwätz protestantischer Literaturzeitungen und ihre bescheidene Anmaßung, das katholische Kirchenwesen nach ihren Grundsätzen und Vorschriften einzurichten, ein Gewicht hätte, das ihm kein vernünftiger Mann zugestehet; selbst wenn die katholische Opposition der Erwartung entsprochen hätte: so mußte man fragen, war es im Hinblick auf die Selbsterhaltung klug, war es in politischer Beziehung würdig, die unteren Kräfte zum Beistand in dem Kampfe gegen die kirchliche Auctorität aufzuregen und herbei zu rufen? Wenn aber die Katholiken diesen Beistand verweigerten, wie dann? Durfte man ihre Anhänglichkeit an das Kirchenoberhaupt als revolutionär behandeln, und fühlte man sich stark genug, dem größten Theil der Unterthanen officiell zu erklären, daß man sich mit denjenigen, deren Grundsätze und Handlungen der Pabst mißbilligt hatte, gegen denselben verbinden wolle? Solchen

*) Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Fehr. v. Wessenberg, Karlsruhe 1818; in Folio und in 8.

Schritten der Regierung mußte daher Mißtrauen und Ent-
 rüstung der Katholiken folgen, und zeigte sich auch deutlich
 genug. Denn obgleich während der Anwesenheit Wessen-
 bergs in Rom eine beifällige Erklärung für seine Person
 und Grundsätze von 42 Landdechanten und andern Geist-
 lichen des Oberlandes ausgefertigt wurde, so kamen doch, nach
 Bekanntmachung der Denkschrift, vier Fragen unter den Pfar-
 rern der Gegend von Offenburg in Umlauf, worin sie aufge-
 fordert wurden, sich darüber zu äussern, ob sie einen Bi-
 schof wollten, den der Pabst verworfen habe, ob sich die
 Geistlichkeit und das Volk dabei beruhigen könne, daß H.
 v. Wessenberg, nachdem das Domkapitel ihm die Vollmacht
 wieder abgenommen, fortfahre als Bisthumsverweser zu han-
 deln, ob unter solchen Umständen H. v. Wessenberg auf dem
 Landtag als Stellvertreter der Geistlichkeit erscheinen dürfe,
 ob daher nicht Vorstellungen an den Großherzog und das
 Domkapitel gemacht werden sollen?*) Darüber entstand im
 Oberlande eine Bewegung, die längere Zeit anhielt und
 durch Flugschriften gegen Wessenberg, die vertheilt wurden,
 noch zunahm. Das Ministerium des Innern, besorgt über
 diese Vorgänge, befahl den Dekanaten, solche Umtriebe ein-
 zustellen, und das Resultat der Verhandlungen abzuwarten.
 Das scheint nicht viel geholfen zu haben, denn die katholische
 Sektion wandte sich an das Vikariat zu Bruchsal, um durch
 diese unbetheiligte geistliche Behörde abmahnen zu lassen.
 Allein das Vikariat konnte den H. v. Wessenberg nicht in
 Schutz nehmen. Wir wissen nicht, wie die Sache damals
 beigelegt wurde, die Abstimmung im Jahr 1822 aber ließ
 den H. v. Wessenberg gänzlich fallen.

*) Beilage No. 4. Diese Fragen rühren wahrscheinlich von dem
 letzten Abte von S. Peter, J. Speckle her.